

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Kundenverhältnis
- III Energielieferung
- IV Netzanschluss und Netznutzung
- V Tarif- / Preisgestaltung
- VI Diverses

Anhang 1 Niederspannung

- I Energielieferung
- II Netzanschluss und Netznutzung
- III Messeinrichtungen

Anhang 2 Öffentliche Beleuchtung

Anhang 3 Energieerzeugungsanlagen

- I Energielieferung
- II Netzanschluss und Netznutzung
- III Messung
- IV Sonstiges

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- | | | |
|------------|--|-----------------------|
| 1.1 | Unter dem Namen „Elektra Genossenschaft, Remetschwil“, nachfolgend Elektra genannt, besteht eine privatrechtliche, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss Art. 828 ff, OR mit Sitz in Remetschwil | Rechtsform |
| 1.2 | Die Elektra hat die Aufgabe elektrische Energie an die einzelnen Bezüger, im folgenden Kunden genannt, für deren eigenen Bedarf gemäss diesen Allgemeinen Bedingungen und den jeweils gültigen Tarifen zu liefern oder durchzuleiten.
Die Liefer- und Durchleitungspflicht besteht nur im Bereich und im Rahmen der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verteilanlagen. | Aufgabe |
| 1.3 | Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) , die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektra an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Elektra und seinen Kunden. | Geltungsbereich |
| 1.4 | Der Netzanschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise. | Anerkennung AGB |
| 1.5 | In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässen; Baustellen sowie Bauten ausserhalb Bauzonen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. | Besondere Bedingungen |
| 1.6 | Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Elektra, eingesehen bzw. herunter geladen werden. | Abgabe AGB |
| 1.7 | Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht. | Formelles |
| 1.8 | Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der Elektra. | Vorbehalte |

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1** Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerk-Eigentümer. Eigentümer
Baurechtsnehmer
- 2.2** Bei Netznutzung- und Energielieferungen: die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die Elektra das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer. Mieter Pächter
- 2.3** Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Kunden in Grundversorgung
- Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im Elektra Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der Elektra nach Vorgabe der Strom VG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/ grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. auf die freie Lieferantenwahl verzichten.

II. Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1** Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Elektra Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Beginn Rechtsverhältnis
- 3.2** Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen. Beginn Energielieferung
- 3.3** Der Kunde ist nur berechtigt die Energie zu den nach diesen AGB vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden. Energie Verwendung
- 3.4** Ohne besondere Bewilligung der Elektra ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der Elektra keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen. Abgabe an Dritte

3.5 Die Elektra kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen. Einsicht in Unterlagen

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw.). Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Im Falle einer freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der Elektra unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Nichtbenutzung Netzanschluss

4.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft Kosten nach Beendigung Rechtsverhältnis

4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und allfällige Wiederinbetriebnahme und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Demontage Messung

4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die Elektra vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern. Unkontrollierte Wiederinbetriebnahme

4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der Elektra zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Meldefrist

4.7 Die Elektra kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen. Einsicht Unterlagen

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

Der Elektra ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten: Eigentums- und Mieterwechsel

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;

- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse.
- e) Bei Abmeldung ins Ausland ist eine Kontaktadresse in der Schweiz anzugeben.

III. Energielieferung

Art. 6 Umfang der Energielieferung

- 6.1** Die Elektra liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Elektra ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die Elektra ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren. Umfang
Energielieferung
- 6.2** Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegen dem Kunden. Einhaltung Gesetze

Art. 7 Regelmässigkeit der Energielieferung/Einschränkungen

- 7.1** Die Elektra liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preisbestimmungen sowie die nachstehenden Ausnahmen. Regelmässigkeit
der
Energielieferung
- 7.2** Die Elektra hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen: Einschränkungen
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosionen, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überbelastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 7.3** Die Elektra wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt. Voraussehbare
Unterbrechung

7.4	Die Elektra ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.	Lastbewirtschaftung
7.5	Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz entstehen können.	Massnahmen zur Vermeidung von Schäden
7.6	Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigungen für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteuerungsanlagen b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind. 	Entschädigungs-Anspruch
 Art. 8 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten		
8.1	Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde: <ul style="list-style-type: none"> a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden; b) rechtswidrig Energie bezieht; c) den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht; d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst. 	Einstellung der Energielieferung
8.2	Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der Elektra oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.	Mangelhafte Installationen und Geräte
8.3	Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Elektra behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.	Widerrechtlicher Energiebezug
8.4	Die Einstellung der Energielieferung durch die Elektra befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Elektra entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.	Zahlungspflicht bei Energieeinstellung

8.5 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der Elektra oder Drittpersonen gegenüber verursacht. Schadenshaftung durch Kunden

IV. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 9 Schutz von Personen und Werkanlagen

9.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe elektrischer Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.) so ist dies der Elektra rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Elektra legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Meldung und Schutzmassnahmen

9.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Elektra über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Elektra zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Erhebung Werkleitungen

9.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Elektra im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden. Sorgfaltspflicht

Art. 10 Leitungsbau in Alinementsterrain

10.1 Die Elektra ist berechtigt, in Terrains, welche mit Alinimenten (geplante Baulinien, Strassen usw.) belegt sind, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen. Vorzeitiges Verlegen Werkleitungen

10.2 Die Elektra hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht. Schadenersatz

V. Tarif-/Preisgestaltung

Art. 11 Tarife/Preise

Die anwendbaren Tarif- und Preisstrukturen sowie die Kostenbeiträge werden periodisch durch die Verwaltung der Elektra den aktuellen Marktverhältnissen angepasst. Marktkonformität Tarife / Preise

Art. 12 Sondertarif

Für besondere Energielieferungsverhältnisse können abweichende Lieferungsbedingungen durch die Verwaltung der Elektra vertraglich festgelegt werden. Sondertarife

Art. 13 Solidarhaftung

13.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderung der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch. Solidarhaftung

13.2	Sekundär haften die Liegenschaftseigentümer für die Bezahlung aller über seine Mess- und Tarifapparate bezogene Energie und dem festgesetzten Grundpreis bis zur nächsten Ablesung, sofern sie oder ihre Liegenschaftsverwalter die Meldepflichten oder andere Bestimmungen dieses Reglements verletzen.	Sekundärhaftung Eigentümer
Art. 14	Verrechnung	
	Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der Elektra oder durch Fernauslesung.	Feststellung Energieverbrauch
Art. 15	Rechnungsstellung und Zahlung	
15.1	Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die Elektra kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Weiter kann die Elektra vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler und Kassierzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einvernehmen mit dem Kunden von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der Elektra übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.	Rechnungsstellung
15.2	Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.	Sonstige Abgaben
15.3	Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Elektra zulässig.	Zahlungsfrist
15.4	Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Vorbehalten bleibt die Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 8.1.	Mahnwesen
15.5	Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahn-Gebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.	Zusätzliche Aufwendungen
15.6	Die Mahngebühren werden wie folgt festgesetzt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällig weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 50.00 plus MwSt.	Mahngebühren

15.7	Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.	Rechnungsfehler
15.8	Bei Beanstandung der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung der Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der Elektra dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.	Beanstandung Energiemessung
VI. Diverses		
Art. 16	Datenschutz	
	Die Elektra richtet sich im Umgang mit Daten nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes.	Datenschutz
Art. 17	Störungsmeldungen	
	Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der Elektra oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.	Störungsmeldung
Art. 18	Auskünfte	
	Die Elektra und deren Verwaltungsmitglieder erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Elektra. Auskünfte der Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.	Auskünfte
Art. 19	Beschwerden	
	Beschwerden über das Verhalten von Organen und Beauftragten der Elektra sind schriftlich an die Verwaltung der Elektra zu richten.	Beschwerden
Art. 20	Strafbestimmungen	
	Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen.	Strafbestimmung
Art. 21	Übergangsbestimmungen	
	Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Kosten und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Recht eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.	Übergangs- bestimmungen
Art. 22	Gerichtsstand	
	Gerichtsstand ist Baden (Schweiz). Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.	Gerichtsstand

Art. 23 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Neuanlagen Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie deren Anhänge treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 3. Mai 2013 am 1. Juni 2013 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben. Inkrafttreten

Remetschwil, 03. Mai 2013

Genossenschaft Elektra Remetschwil	
Der Präsident	Der Aktuar
R. Furrer	J. Solai

Anhang 1: Niederspannung

I. Energielieferung

Art. 1 Umfang der Energielieferung

- 1.1 Die Elektra setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die Elektra ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Energieart

II. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 2 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

- 2.1 Einer Bewilligung der Elektra bedürfen:

Anschluss-
Bewilligung

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) Der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) Anschluss von elektrisch betriebenen Aufzügen
- f) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- g) Der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)

Mieter und Pächter haben die Zustimmung des Hauseigentümers beizubringen.

- 2.2 Das Gesuch ist auf den von der Elektra vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 2.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 2.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften (AG-WV) enthalten, sofern die Elektra keine anders lautenden eigenen Vorschriften erlassen hat.

Anschlussgesuch

Anschluss-
vorbehalte

Werkvorschriften

- 2.5 Aus der Bewilligung einzelner Heizungs- und Wärmepumpenanschlüsse kann kein Anspruch auf die Bewilligung anderer Anschlüsse oder Heizungsanlagen abgeleitet werden.
Die Elektra behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Heizungen und Wärmepumpen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.
Für elektrische Heizungen und andere spezielle Wärmeerzeugungsanlagen kann die Elektra der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen erlassen. Spezielle Bewilligungen
- 2.6 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Elektra-Verteilnetz ist der Elektra vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Elektra und sind in der Regel entschädigungspflichtig. Datenübertragung
- 2.7 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie: Vorbehalt für Bewilligung
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der Elektra entsprechen;
 - b) Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 2.8 Die Elektra kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen: Besondere Bedingungen
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der Elektra oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 3 Anschluss an die Verteilanlagen

- 3.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz (TS, VK oder Stammkabel) bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die Elektra oder dessen Beauftragte. Die Elektra erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich werden für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.
Die Netzkostenbeiträge werden fällig mit der Abgabe von Baustrom oder bei Baubeginn. Erstellen Netzanschluss

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 3.2 | Die Elektra bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die Elektra nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die Elektra die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird. | Ausführung
Netzzuleitung |
| 3.3 | Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Elektra-Netz und Hausinstallation gilt:

bei unterirdischer Zuleitung das Netzkabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum der Elektra). | Netzgrenzstelle |
| 3.4 | Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen. | Abgrenzung
Eigentum |
| 3.5 | Die Elektra erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden. | Weitere
Anschlüsse |
| 3.6 | Die Elektra ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Weiter ist die Elektra berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. | Gemeinsame
Zuleitung |
| 3.7 | Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsnehmer erteilen oder verschaffen der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. | Durchleitung |
| 3.8 | Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses. | Änderung
Netzanschluss |
| 3.9 | Muss eine bestehende Zuleitung verstärkt, verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe, usw. verändert werden oder wird der Anschluss entfernt, hat der Verursacher für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.
Werden durch die Bauarbeiten eines Grund- oder Liegenschaftseigentümer auch Kabelleitungen beeinträchtigt, die ausschliesslich Dritten dienen, so gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten an diesen Leitungen zu Lasten der Elektra.
Wird das Versetzen einer Kabelverteilkabine notwendig, so übernimmt die Elektra deren Kosten. | Kosten bei
Änderungen |

- | | | |
|------|---|-----------------------------|
| 3.10 | Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. | Bauten über Leitungstrasse |
| 3.11 | Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. Messstelle der Zugang gewährleistet ist. | Zugang |
| 3.12 | Bei Erschliessung von neuem Baugebiet gehen die Kosten für die Kabelgräben und den Kabelschutz zulasten der betreffenden Landeigentümer oder der Erschliesser. | Erschliessung Baugebiet |
| 3.13 | Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der Elektra in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der Elektra in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die Elektra ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden, sowie die notwendige Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. | Spezielle Anlagen |
| 3.14 | Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der Elektra in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. | Benützung von Grundeigentum |
| 3.15 | Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der Elektra und dem Kunden vertraglich separat geregelt. | Eigentumsverhältnis |
| 3.16 | Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. | Provisorische Anschlüsse |

Art. 4 Niederspannungsinstallationen

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 4.1 | Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind. | Vorschriften |
| 4.2 | Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur der Elektra zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen. | Meldung von Installationen |
| 4.3 | Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. | Zustand Installationen |

- | | | |
|-----|--|--------------------------------|
| 4.4 | Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen. | Störungen |
| 4.5 | Die Elektra fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. In der Regel trägt der Eigentümer sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Kontrolle von Hausinstallationen. Die Elektra führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung delegiert die Elektra die Durchsetzung unter Kostenfolge für den Installationseigentümer an das Eidg. Starkstrominspektorat. Die Grundlagen für den Sicherheitsnachweis (SiNa) sind mindestens während einer Kontrollperiode gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aufzubewahren. | Periodische Kontrolle |
| 4.6 | Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurück liegt. Eigentumswechsel sind der Elektra vom vorherigen Eigentümer schriftlich zu melden. | Kontrolle bei Eigentumswechsel |
| 4.7 | Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der Elektra oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation. | Zugang |

III. Messeinrichtungen

Art. 5 Messeinrichtungen

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 5.1 | <p>Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler, Messeinrichtungen und Steuerapparate werden von der Elektra geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben Eigentum der Elektra und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der Elektra. Überdies stellt er der Elektra den für den Einbau der Messeinrichtungen, Zählapparate und der Steuerapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.</p> <p>Die Schutzkasten müssen mit einem von der Elektra vorgeschriebenen Schliesssystem versehen werden.</p> <p>Die Elektra behält sich vor, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers den Einbau eines Schlüsseldepots zu verlangen, um jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Messanlagen zu gewährleisten.</p> | Mess- und Tarifapparate |
|-----|--|-------------------------|

- | | | |
|-----|--|---|
| 5.2 | <p>Vom Kunden geforderte notwendige Erweiterungen oder spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten. Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler, Messeinrichtungen und Steuerapparate gehen zu Lasten des Kunden.</p> | Kosten für spezielle Anforderungen |
| 5.3 | <p>Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die Elektra als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Steuerapparate einen Grundpreis verlangen.</p> | Grundpreis |
| 5.4 | <p>Werden Zähler, Messeinrichtungen und Steuerapparate ohne Verschulden der Elektra beschädigt, gestohlen oder gehen solche verloren, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler, Messeinrichtungen und Steuerapparate dürfen nur durch Beauftragte der Elektra plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- und ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Elektra für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichungen. Die Elektra behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.</p> | Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten |
| 5.5 | <p>Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.</p> | Private Messeinrichtungen |
| 5.6 | <p>Die Kosten für den Austausch der Zähler zur vorgeschriebenen amtlichen Prüfung übernimmt die Elektra. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Elektra-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die Elektra die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.</p> | Amtliche Prüfung Messeinrichtungen |
| 5.7 | <p>Messapparate, deren Abweichungen die gesetzliche Toleranz nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 60 Minuten auf die Uhrzeit.</p> | Messgenauigkeit |
| 5.8 | <p>Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerapparate der Elektra unverzüglich anzuzeigen.</p> | Meldung Unregelmässigkeit |
| 5.9 | <p>Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Zählers, der für andere Zwecke bestimmt ist, wird als Umgehung der Allgemeinen Bedingungen betrachtet.</p> | Missbrauch |

Art. 6 Messung des Energieverbrauchs

- 6.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der Elektra massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der Elektra, denen der Zutritt zu gewähren ist. Die Elektra kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Elektra-Vorgaben zu melden. Ablesung, Zutrittsberechtigung
- 6.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Elektra festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Nachprüfung Messergebnisse
- 6.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 der Allgemeinen Bestimmungen bleibt vorbehalten. Fehlanzeige der Messapparate
- 6.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches. Verluste durch Schaden

Anhang 2: Öffentliche Beleuchtung

II. Öffentliche Beleuchtung von Remetschwil

Art. 2 Erstellung, Erweiterung, Eigentum und Unterhalt

- 2.1 Die Erstellung und Erweiterung der Strassenbeleuchtung innerhalb des definitiven Baugebietes wird auf Antrag des Gemeinderates Remetschwil von der Elektra vorgenommen, unter Rücksichtnahme auf dessen Richtlinien. Erstellung
Erweiterung
- 2.2 Leuchten, Leuchenträger, Kandelaber und deren Fundamente sind im Eigentum der Gemeinde Remetschwil die Kabelrohranlage und die Kabel verbleiben im Eigentum der Elektra. Der Unterhalt erfolgt gemäss Vereinbarung mit dem Gemeinderat Remetschwil. Eigentum
Unterhalt

Anhang 3: Energie Erzeugungs Anlagen (EEA)

I. Energielieferung

Art. 1 Energie-Übernahme

Die Elektra übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach speziellen Vereinbarungen und Tarifen. Energie Übernahme

II. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 2 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

- 2.1 Einer Bewilligung durch die Elektra bedarf der Parallelbetrieb elektrischer EEA mit dem Verteilnetz. Anschluss-Bewilligung
- Es können durch die Elektra besondere Bedingungen und Massnahmen für die Rückspeisung bei EEA im Parallelbetrieb mit dem Netz festgelegt werden.
- 2.2 Die Rücklieferanlage ist der Elektra mittels Anschlussgesuch zu melden. Anschlussgesuch, Plangenehmigung, Installationsanzeige
- Folgende Dokumente sind für den Anschluss von EEA unabhängiger Produzenten erforderlich:
- a) Mit einer Leistung **bis 3 kVA, einphasig**: Installationsanzeige
 - b) Mit einer Leistung **über 3 kVA, einphasig**: Gesuch um Plangenehmigung (ESTI), Anschlussgesuch, Installationsanzeige
 - c) Mit einer Leistung **bis 10 kVA, mehrphasig**: Installationsanzeige
 - d) Mit einer Leistung **über 10 kVA, mehrphasig**: Gesuch um Plangenehmigung (ESTI), Anschlussgesuch, Installationsanzeige
- 2.3 Dem Plangenehmigungsverfahren unterliegen zudem alle EEA, deren Eigentümer nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist. Die Gesuche sind dem ESTI einzureichen. ESTI-Eingabe
- 2.4 Grundsätzlich unterliegt die Rücklieferung von Energie den Anforderungen des Eidg. Starkstrominspektorates (ESTI) und den regionalen Werkvorschriften. Vorschriften
- EEA müssen den Anforderungen gemäss „Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen“ erfüllen.
- 2.5 Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung (EnG, EnV, kostendeckende Einspeisevergütung KEV und Mehrkostenfinanzierung MKF). Gesetzesgrundlage
- 2.6 Für eventuell notwendige Netzverstärkungen gelten die aktuellen Weisungen der EICom (zur Zeit 4/2012 vom 31. Oktober 2012). Netzverstärkung
- 2.7 Die Aufnahme des Parallelbetriebes ist erst nach erfolgter Abnahmeprüfung und nach der schriftlichen Bestätigung der Betriebsbewilligung vom ESTI gestattet. Inbetriebnahme
- Nach Abschluss der Installationsarbeiten, jedoch vor der Inbetriebnahme der Anlagen, ist der Elektra der Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss Art. 37 NIV pro Zählerkreis zuzustellen

III. Messung

Art. 3 Messanordnung und KEV Anforderungen

- 3.1 Die Anordnung der Messeinrichtungen ist mit der Elektra abzusprechen. Der Anlagenbesitzer entscheidet sich zwischen Überschuss – oder Produktionsmessung. Anordnung Messapparate
- 3.2 Für EEA von erneuerbarer Energie mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV gilt:
- a) Mit einer Leistung bis 30 kW: Eine Lastgangmessung wird nicht benötigt
 - b) Mit einer Leistung über 30 kW: Der Produzent ist verpflichtet für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach EnG Art.7a (Messung, Datenmanagement) eine Lastgangmessung zu installieren und bei einem Austritt aus der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV nach EnG Art. 7b die Elektra termingerecht zu informieren.
Ebenfalls ist ein durchwahlfähiger Telefon- oder Internetanschluss durch den Anlagenbesitzer zur Verfügung zu stellen.
Die jährlichen anfallenden Kosten für die Zählerfernauslesung und das Datenhandling gehen zu Lasten des Anlagenbesitzers.

IV. Sonstiges

Art. 4 Zugänglichkeit und Ausschaltmöglichkeiten

- 4.1 Es ist eine, für die beauftragten Personen der Elektra jederzeit zugängliche Netztrennstelle zu erstellen. Zugänglichkeit
An der Trennstelle ist ein Warnschild „Achtung Fremdspannung, Rücklieferungsanlage“ anzubringen.
- 4.2 Die Feuerwehr ist durch den Anlagenbesitzer über die Installation und Funktionsweise, speziell über die Ausschaltmöglichkeit der EEA zu informieren. Info Feuerwehr